

rich Böcklin von Böcklingsau, Fürstmarkgr. Badischer bestellter Obrister, Zeugmeister auch Obervogt zu Kuppenheim und Nastadt.“

Nr. 2.

Memorial, was der Mittel im Fall der Noth geltend zu machen (1622).

Die Landschaftschakung thut jährlich auf's

Wenigste . . . . .	10,000 Fl.
Geistliche Güter des Landes . . . . .	50,000 Fl.
Früchte und Weinvorräthe . . . . .	50,000 Fl.
Pfandschilling, so man möchte einräumen . . . . .	—
Silbergeschirr im Lande . . . . .	ein Namhaftes
Zöll zu Wasser . . . . .	3000 Fl.
und zu Land . . . . .	ein Namhaftes
Targelder . . . . .	20,000 Fl.
Mein Silbergeschirr . . . . .	30,000 Fl.
	40,000 Fl.
Credit . . . . .	73,000 Fl.
Contribution . . . . .	ein Namhaftes <sup>1)</sup> .

Nr. 3.

Kurzes Memorial, wo was bei Commandirung der Soldateska zu Fuß in Acht zu nehmen (1622) <sup>2)</sup>.

I. Insgemein soll ein Obrister wissen, daß er seiner Soldaten Vater, also ist er von Gott und Rechts wegen schuldig, sie als ein Vater seine Kinder und nicht

1) Von des Durchlauchtigsten Markgrafen eigener Hand.  
— Akten des Landes-Archivs Vol. VIII.  $\frac{1}{2}$  Nr. 1. — Baden-Durlach - Religions-Kriegsachen 1617 — 1622.

2) Nach dem Original in dem Großherzogl. Archiv.